



HESSISCHER LANDTAG

13. 11. 2012

Kleine Anfrage

des Abg. Weiß (SPD) vom 17.10.2012

**betreffend Auswirkungen Änderung des Allgemeinen
Eisenbahngesetzes (AEG)**

und

Antwort

des Ministers für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung

Vorbemerkung des Fragestellers:

Mit dem Fünften Gesetz zur Änderung des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG) wurde unter anderem § 4 "Sicherheitspflichten und Zuständigkeiten des Eisenbahn-Bundesamtes" geändert.

Vorbemerkung des Ministers für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung:

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 162. Sitzung am 1. März 2012 den Entwurf eines Fünften Gesetzes zur Änderung des Allgemeinen Eisenbahngesetzes - Drucksache 17/8364 - mit Ergänzungen als "Siebtes Gesetz zur Änderung eisenbahnrechtlicher Vorschriften" angenommen.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Haben die Änderungen durch das Fünfte Gesetz zur Änderung des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG) Auswirkungen auf die Zuständigkeiten und Pflichten des Landes Hessen und/oder seiner Städte und Gemeinden?

Frage 2. Wenn ja, welche Auswirkungen hat die Änderung jeweils?

Aufgrund des Sinnzusammenhangs werden die beiden Fragen gemeinsam beantwortet.

Das vorliegende Änderungsgesetz dient in der Hauptsache dazu, die Verantwortungsverteilung für den Bau und die Sicherheit von Eisenbahnfahrzeugen an die Richtlinie 2004/49/EG vom 29. April 2004 über die Eisenbahnsicherheit in der Gemeinschaft (ABl. EG Nr. L 164, 30.04.2004, S. 44) anzupassen. Maßgeblich wird mit der Änderung des Gesetzes die Herstellerverantwortung für den Bau von Eisenbahnfahrzeugen eingeführt. Bislang lagen Sicherheitspflichten nur bei den Eisenbahnen und den Haltern von Eisenbahnfahrzeugen. Mit der Änderung wird jetzt auch den Herstellern von Eisenbahnfahrzeugen die Verantwortung zugewiesen, dass Fahrzeuge den Anforderungen der öffentlichen Sicherheit an den Bau zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme genügen.

Sowohl diese Änderung als auch alle anderen Änderungen haben grundsätzlich keine Auswirkungen auf Pflichten und Zuständigkeiten des Landes Hessen und der hessischen Kommunen. Eine hessische Kommune ist vom § 4 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes nur betroffen, soweit sie Eigentümerin einer Eisenbahn ist.

Frage 3. Hat die Änderung ebenfalls Auswirkungen auf den Brandschutz und somit auf die Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehren?

Das Allgemeine Eisenbahngesetz verweist unverändert lediglich in § 4 Abs. 3, Ziffer 3 auf die Mitwirkungspflicht der Eisenbahnen und der Halter von Eisenbahnfahrzeugen sowohl bei Maßnahmen des Brandschutzes als auch bei

technischen Hilfeleistungen. An dieser Mitwirkungsverpflichtung hat sich durch das nun vorliegende 7. Gesetz zur Änderung eisenbahnrechtlicher Vorschriften nichts geändert.

Frage 4. Wenn ja, wie will die Hessische Landesregierung die Mehrbelastung von Kommunen und Freiwilligen Feuerwehren auffangen?

Es entstehen den Kommunen und den Freiwilligen Feuerwehren keine Mehrbelastungen.

Wiesbaden, 3. November 2012

Florian Rentsch